

Abonnementspreis für Nichtmitglieder 75 R. pro Quartal erst. Bestellgeb. Man abonniert bei allen Zeitungs-Expeditionen und Postämtern, sowie in der Expedition.

Buchbinder-Zeitung.

Redaktion und Expedition:
H. Dietrich, Stuttgart,
Gustavstraße 30.

Intrate pro halbjährige Zeitschrift 20 R., für Verbandsangehörige 10 R. Preisermäßigungen infolge des Bestands in Verbandsorten begünstigen, ansonsten erfolgt der Abdruck unterstellt.

Organ des Verbandes der in Buchbindereien, der Papier- und Erdergalanteriewaaren-Industrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Nr. 21.

Stuttgart, Sonnabend den 25. Mai 1895.

11. Jahrgang.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Ausgeschlossen auf Grund der Bestimmung des § 6b im Statut wurden in Berlin:

- Andreas Franzen, Buchbinder (Buchnummer 7337), geb. den 1. Januar 1873.
- Karl Reihner, Buchbinder (Buchnummer 6787), geb. in Wesel am 16. Dezember 1861.
- Anton Becker, Buchbinder (Buchnummer 6518), geb. in Maßfeld am 2. Mai 1862.
- Paul Dornbusch, Buchbinder (Buchnummer 4324), geb. in Jüterbog am 18. Mai 1866.
- Richard Karraas, Buchbinder (Buchnummer 6339), geb. in Bromberg am 1. März 1862.

Der Verbandsvorstand. J. A. A. Dietrich.

Zum Schutze der jugendlichen Arbeiter in Deutschland.

P. B. Ein neuerlicher Erlaß des Handelsministers v. Verpleß in Bezugnahme auf die Regelung der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter ist wohl geeignet, die Aufmerksamkeit aller Sozialhygieniker und aller Förderer eines nachdrücklichen Arbeiterschutzes auf sich zu lenken, um so mehr, als er unangenehm von einer in gleicher Angelegenheit anderthalb Jahre früher von demselben Minister erlassenen Verfügung abtritt und den Rückschritt der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung, der sich unterdessen in der Auffassung der Maximalarbeitszeit für weibliche Arbeiter, sowie in der Behandlung der gesetzlichen Sonntagsruhe vollzogen hat, auch auf diesem Gebiete treffend illustriert. In seinem früheren Erlasse trat der Handelsminister der sonderbaren Auffassung des Kaiserlichen Regierungs- und Gewerberaths über die gesetzliche Regelung der Arbeitspausen für die jugendlichen Arbeiter (§ 136) entgegen, wonach man die Nichtigkeitsurteilung solcher Pausen zwischen den Vormittags- und den Nachmittagsstunden ohne Weiteres denjenigen Fabriken nachsehen könnte, welche die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unter Genüß einer anderthalbstündigen Mittagspause auf die Zeit von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags eingeschränkt hätten. Es handelte sich damals um die im Jahresbericht des hiesigen Gewerbeinspektors mitgetheilte Thatsache, daß im hiesigen Bezirk in zahlreichen Schmiedeleien- und Kettenfabriken, sowie in Diamantschleifereien den jugendlichen Arbeitern keine Vor- und Nachmittagspausen gewährt werden. In einer allen Provinzialbehörden zugewandenen Verfügung, von der auch die Arbeiterpresse fast überall Notiz nahm, bemerkte zu dieser Auffassung der Handelsminister, daß trotz der ununterbrochen günstigen Beschäftigungswelle der jugendlichen Arbeiter die Vorschriften des § 136 der Gewerbeordnung genau zu beobachten seien, welcher ausdrücklich für alle länger als täglich sechs Stunden beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine mindestens einstündige Mittagspause und für Vor- und Nachmittags je eine halbstündige Pause festsetzt. Abweichungen von dieser Vorschrift könnten nur auf dem in § 139 Absatz 2 vorgesehenen Wege (durch die höheren Verwaltungsbehörden auf Antrag, im Uebrigen durch den Reichsanwalt) zugelassen werden. Gleichzeitig wurde auf die Strafbarkeit derjenigen Unternehmer, welche ohne Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörden die Vor- und Nachmittagspausen in Wegfall gebracht haben, aufmerksam gemacht und die zuständigen Behörden angewiesen, darauf hinzuwirken, daß in allen Fällen einer abweichenden Regelung der Pausen die notwendigen Anträge zuvor gestellt werden.

Wer sich der früheren Kommissionsberatungen zur Gewerbeordnung erinnert, wird der Schwierigkeiten noch gedenken, die es kostete, bloß diese geringfügigen, in den §§ 135 und 136 enthaltenen Verbesserungen des Schutzes der jugendlichen Arbeiter zu erkämpfen; aber gerade die Regelung der Pausen ist unverändert aus der früheren Fassung der Gewerbeordnung heribegonnen worden. Sie hat seit Jahrzehnten in gleicher Gültigkeit bestanden, vielfach durchbrochen durch stillschweigend gebildete Ungleichheiten der Unternehmer, die mit der Zeit die jugendliche Arbeit als schädlichstes Ausbeutungsobjekt erkannten, bis endlich Ende der achtziger Jahre, veranlaßt durch die Kritik der Arbeiterbewegung, eine strengere Beachtung dieser Vorschriften eintrat. Zunächst hatte sich in diesen Industrien eine Verdichtung der Arbeit notwendig erwiesen,

besonders in solchen mit weiblichen Arbeitskräften, denen namentlich die neuen Schutzbestimmungen der §§ 137 und 138 zu gute kamen, und da die Voraussetzungen der Beschäftigung weiblicher und jugendlicher Arbeiter dieselben sind, so machte sich das Bestreben der Verdichtung der Arbeitszeit auch für die letzteren geltend, um so mehr, als in vielen Industrien die Beschränkungen der Beschäftigung von Arbeitern und Kindern zu einer erhöhten Ausbeutung der jugendlichen Arbeiter führten, die denn auch in einer Zunahme der Zahl derselben ihren Ausdruck fand. So stieg die Zahl der beschäftigten jugendlichen Arbeiter 1892 in der Industrie der Steine und Erden auf 24 786 (1890: 21 686), in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe auf 9800 (1890: 8711), in der Industrie der Nahrungs- und Genussmittel auf 21 043 (1890: 20 517) und in den poligraphischen Gewerken auf 9122 (1890: 7158); namhafte Abnahmen in der Zahl der jugendlichen Arbeiter hatten nur die Textilindustrie, der Bergbau, Hütten- und Salinenwesen und sonstige Industriezweige aufzuweisen, während bei der Metallverarbeitung, Maschinen-, Instrumentenfabrikation, chemischen Industrie, Zinkindustrie der Holz- und Leuchtstoffe, bei der Papier- und Lederindustrie, sowie in der Bekleidungs- und Reinigungsindustrie kaum nennenswerte Abnahmen zu verzeichnen waren. Auch in Bayern stieg die Zahl der jugendlichen Arbeiter von 14 760 im Jahre 1890 auf 15 419 im Jahre 1892. Da war denn die Verkürzung oder Beseitigung der Zwischenpausen das beliebteste Ausfuhrmittel der Unternehmer, in Hinblick auf die jugendlichen Arbeiter besonders auch aus disziplinarischen Rücksichten, da manchen Unternehmern die Einrichtung größerer Pausen für diese, als die der erwachsenen Arbeiter, als etwas Ungeheuerliches erschien. Leider stand diesem eben Bestrebten der Wortlaut des Gesetzes entgegen, welcher ausdrücklich von Vor- und Nachmittagspausen zwischen den Arbeitsstunden für die länger als sechs Stunden täglich beschäftigten Arbeiter sprach. Allerdings ließ er eine Wahl den Unternehmern frei, nämlich die, ihre jugendlichen Arbeiter nur sechs Stunden täglich zu beschäftigen, für welche dann statt der insgesamt zweifünftigen Pause nur eine halbstündige Pause zu gewähren ist, abgesehen von den in den §§ 139 und 139 a besonders zugelassenen Ausnahmen, so für die Spinnereien bezüglich der Nachmittagspausen. Da solche Ausnahmen jedoch nur für gutorganierte Industrien, welche auf die kompetenten Behörden einen genügenden Einfluß auszuüben verstehen, zu erhoffen sind, so erübrigte sich deren Bezugnahme für die meisten Unternehmer. Zwar ist auch die für die nur bis zu sechs Stunden täglich beschäftigten jugendlichen Arbeiter geltende Regel des § 136 nicht ohne Bedeutung; sie entspricht dem Bedürfnisse derjenigen Industrien, welche Beschäftigten eingeschätzt haben und diese sechs Stunden der Beschäftigung der Jugendlichen auch um so gründlicher ausnützen können. Aber die übrigen Fabrikanten, die von Humanität trieben, wenn sie die Beseitigung der Pausen, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, als lediglich aus Fürsorge für die Jugendlichen entsprungen verteidigen, haben es noch nicht über sich gebracht, von der Arbeitskraft dieser unentwickelten Menschlein bloß sechs Stunden täglich Gebrauch zu machen. Dagegen werden die spitzfindigsten Experimente gemacht, um die jugendlichen Arbeiter in den Produktionsprozess der Erwachsenen zu einzureihen, daß sie dem Arbeitgeber den größten Nutzen bringen, und um sie um ihren gesetzlichen Schutz zu betrügen. Man verlegt die Pausen ganz nahe dem Anfang oder dem Ende der Arbeitszeit, läßt die jungen Leute auf andere Art während der Pausen beschäftigt sein, und ein Theil der Unternehmer scheut sich nicht, ganz offen das Gesetz zu übertreten oder solche Uebertretungen seitens ihrer mit der Aufsicht betrauten Angestellten zu dulden. Nur in den wenigsten Fällen kamen solche Uebertretungen zur Anzeige und noch seltener zur Verurteilung, und obgleich fast jeder Jahresbericht der Gewerbeinspektoren noch von solchen Uebertretungen zu melden wußte, so mußte doch deren auffallend niedrige Zahl jeden Wahrer Kenner der Arbeitsverhältnisse bedauern. Schon des Letzteren ist der Verdacht laut geworden, daß diese Zahlen nicht im Entferntesten der Wahrheit nahekommen; nur nahm man allgemein an, es sei die Ueberlastung mit Geschäften, die es den Gewerbeinspektoren abzuklären, eine schärfere Kontrolle zu üben, und es seien die Funktionen der

Kesselfreiwilr, die ihre vorherige Anmeldung in den zu kontrollirenden Betrieben erheische und den Unternehmern Zeit genügend lasse, alles schön und gefällig zu ordnen und Unregelmäßigkeiten verschwinden zu lassen. Der neuerliche Erlaß des Handelsministers giebt indeß dieser Sachlage eine andere, und zwar eine verblüffend einfache Erklärung. Ihm liegt ein Strafmaß eines Unternehmers zu Grunde, der, natürlich ebenfalls aus humanen Gründen, seine jugendlichen Arbeiter erst nach der Frühstückspause der erwachsenen Arbeiter habe antreten lassen und sie dann ununterbrochen bis Mittags beschäftigte. Er wurde deshalb zu einer Geldstrafe verurtheilt. „Dieser Fall“, bemerkt der Erlaß hierzu, „habe gezeigt, daß der § 136 unter besonderen Umständen zu Befragungen führen kann, die der öffentlichen Meinung unverständlich erscheinen.“ Der Minister weist deshalb die Ortspolizeibehörden und Gewerbeinspektoren an, derartige Befragungen zu vermeiden, und spricht die Genehmigung der Regierung aus, bei sich darbietender Gelegenheit auf eine dementsprechende Abänderung des § 136 der Gewerbeordnung hinzuwirken.

Wir haben es hier mit einer verwaltungsbehördlichen Suspension einer Strafbestimmung im Arbeiterschutzgesetz zu thun, die für die Arbeiter von nicht zu unterschätzenden Werthe war. Nicht als ob es die in den Unternehmern unmöglich gemacht hätte, ihre jugendlichen Arbeiter um ihnen geleglich zuerkannte Arbeitspausen zu bringen — denn der Weg, von der Bestimmung des § 136 Ausnahmen zu erlangen, ist ja durch das Gesetz selbst (§§ 138 und 139) sowohl für ganze Gewerbe als auch für einzelne Betriebe eingehend begründet. Aber von diesen Ausnahmen abgesehen, sollten doch in der Regel den jugendlichen Arbeitern solche Pausen zwischen den Arbeitsstunden zustehen, und zwar aus triftigen Gründen, deren sich der Gesetzgeber wohl bewusst sein mußte und aus denen selbst die kapitalistische Majorität der Kommission und des Reichstagsplenums nicht an der längst bestehenden Fassung zu rütteln wagte. Handelte es sich doch um die jugendlichen Arbeiter, eine Kategorie also, deren Schutz damals im großen Treiben der Sozialreform als so selbstverständlich betrachtet wurde, daß jeder Versuch, ihre Verschlechtung in das Gesetz hineinzubringen, die schärfste Juridikation erfahren haben würde. Und in der Theorie fließen ja alle die edlen Arbeiterfreunde über von Phrasen wegen der Schutzbedürftigkeit der Jugend, so daß eine spätere Durchbrechung einer längst bestehenden Schutzwehr der Jugend selbst kaum ausgesprochen hätte. Die Pausenregelung des § 136 ist also darum nicht weniger ein Kampfschild der Gewerbebevölkerung, daß ihre Aufrechterhaltung von vornherein gesichert war. Sie ist in Hinblick auf das Bestehen der erdrückenden Majorität an den gewohnten Bestimmungen unbeanstandet geblieben; sie ist jedoch von der kapitalistischen Majorität durchbrochen durch die Ausnahmen der §§ 138 und 139 der Gewerbeordnung. Das sollte denen genügen, welche mit der gesetzlichen Regelung aus den allerzwingendsten Gründen nicht auskommen können. Die Strafbestimmung des § 146, 2 dagegen sind erst das zwingende Moment, der gesetzlichen Regelung Achtung und Befolgung zu verschaffen; sie sind unentbehrlich für die Aufrechterhaltung des gesetzlichen Schutzes, der doch nicht umsonst im Gesetz steht. Ihre Suspension ist daher geeignet, den gesetzlichen Schutz der jugendlichen Arbeiter außer Kraft zu setzen, sie widerstreitet dem Geiste des Arbeiterschutzgesetzes und ist, da sie durch keine gesetzliche Bestimmung gedeckt findet, durchaus ungesetzlich. Wohl waren die Verwaltungsbehörden, der Bundesrath und der Reichsanwalt berechtigt, von den gesetzlichen Bestimmungen Ausnahmen für spätere Fälle zu gewähren, und der frühere Erlaß des Handelsministers hält sehr streng diese Grenze ein, wenn er die Behörden anweist, darauf zu achten, daß in allen Fällen abweichender Regelung der Pausen die notwendigen Anträge zur Genehmigung von vornherein vorgelegt werden. Nicht aber hat der Handelsminister das Recht, eine Strafbestimmung außer Kraft zu setzen und die Uebertretungsfälle zu amnestiren oder verurtheilen zu lassen. Die Gesetze, insbesondere die Strafgesetze, sind dazu da, um angewendet zu werden, und die Verwaltungsbehörden sind eingesetzt, die Anwendung derselben zu verbürgen und zu überwachen, nicht aber, dieselbe aufzuheben. Wir sind noch lange nicht der Ansicht, daß

diese Befragungen aus solchen Uebertretungen der Gesetze der öffentlichen Meinung unverständlich seien. Der öffentlichen Meinung ist das Gesetz nicht Neues; die Pausenregelung erscheint ihr so selbstverständlich, die Nothwendigkeit, den jugendlichen Arbeitern, deren Körper noch nicht die Widerstandskraft der Erwachsenen besitzt, solche Anstrengungen zwischen der Arbeitszeit zu gewähren, so einleuchtend, daß nur der bornirteste Unternehmeregöizismus sich an ihnen stoßen kann. Unverständlich erscheint lediglich die eigenthümliche Humanität des betreffenden Arbeitgebers, die aus lauter Rücksicht gegen die jugendlichen Arbeiter sich mit dem Gesetz in Widerspruch brachte. Wenn wir die Worte „zwischen den Arbeitsstunden“ auf die natürliche Art interpretiren, so soll aus ihnen hervorhellen, daß die Pausen inmitten der Arbeitsstunden zu verlegen sind. Der Gesetzgeber spricht sich gegen die zu langen Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter aus und gestattet nur da einen Ausnahmefall fürzuger Pausen, wenn die tägliche Arbeitsleistung der Jugendlichen mit sechs Stunden beendet ist. Unverständlich erscheint daher, warum der betreffende Arbeitgeber in seiner Humanität nicht etwas weiter ging und die Arbeitszeit der Jugendlichen auf sechs Stunden täglich regelte. Aber es ist nicht Humanität, welche die Pausen der Jugendlichen in Wegfall brachte, sondern es ist der unergründliche Vortheil des Unternehmers, welcher beobachtet, daß die Arbeitsleistung des Arbeiters sich erhöht, wenn die Arbeit ohne Pausen in einem Strich erledigt wird. Diesen Vortheil auf eine kurze Zwischenpause mag der erwachsene Arbeiter in den Kauf nehmen, wenn eine tägliche Arbeitszeit dadurch verkürzt wird, er mag die Frühpause schon um 8 Uhr und die Vesperpause erst um 5 Uhr halten, wenn er mit dieser Regelung zufrieden ist; der jugendliche Arbeiter jedoch hat seine gesetzlich beschränkte Arbeitszeit, und er hat kein gesetzliches Recht auf diese Pausen inmitten der Arbeitszeit, ein Recht, das auch der reichslichste Unternehmer einfach anzuerkennen hat. Und die Gesetzgebung ist hierin weit humaner, als die wohlverstandene Humanität der Arbeitgeber, die sich um diesen einfach klaren Rechtszustand mit den spitzfindigsten Regelungen herumzubringen beliebt. Wohin aber soll es führen, wenn der Minister, statt die „humanen“ Uebertreter zur Rechenschaft zu ziehen, den normalen, seit Jahrzehnten bestehenden Rechtszustand befragt und die nächster, sich darbietender Gelegenheit eine Abänderung desselben verheißt? Statt daß die Unternehmer ihre Pausen so regeln, wie sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, werden die Gesetze so abgeändert und ausgelegt, wie sie den Wünschen eines einzelnen Unternehmers genehm sind. „Der hohe Reichstag, ja sogar die hohe Reichsregierung haben sich geirrt, — sie haben Herrn Verplemann oder Herrn Vierdermeiers Humanität nicht genügend in Rücksicht gezogen, sonst hätten sie unmöglich zu einer solchen Fassung zustimmen können, die dieser Humanität im Wege steht. Das Gesetz muß also abgeändert werden durch eine lex Verplemann oder lex Vierdermeier, wofür sich der Handelsminister ins Zeug legt.“ Unterließ freilich die Vierdermeier mit ihrer Humanität unter dem Schutze der Behörden ruhig weiter.

Wirde es sich um mangelnde Arbeiterschutzbestimmungen handeln, deren Fehlen der öffentlichen Meinung nicht bloß unverständlich erscheint, sondern drückend genug empfunden wird, so das Fehlen einer Bestimmung in § 152 der G.-D., die die entgegenstehenden landesgesetzlichen Vorschriften der Vereinsgesetze aufhebt, oder einer solchen in § 153, welche auch Diejenigen mit Strafe bestraft, die unter Anwendung der dafelbst bezeichneten Mittel Andere an der Theilnahme an solchen Verabredungen zu hindern, oder zum Austritt von denselben zu bestimmen versuchen, so könnten wir selbst einen Entwürfsentwurf heraufbeschwören, — er ließe die Regierung ungerührt. Und warum erwärmt sich Herr v. Verpleß, um bei dem vorliegenden Sachbestande zu bleiben, nicht für eine gesetzliche Interpretation der Bestimmung des § 136 der G.-D., dahingehend, daß die Pausen inmitten der Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter zu liegen haben, und stellt eine dahingehende Abänderung nicht in Aussicht? Das wäre der Humanität wahrlich eine bessere Stütze, als die geplante Verschlechterung des Arbeiterschutzgesetzes und die Suspension des gesetzlichen Schutzes zu Ungunsten der jugendlichen Arbeiter. Wäre die Bereitwilligkeit Herr v. Verpleßs dieselbe gewelen, wenn es sich um die regelmäßigen Schulpausen der Gymnasien

